

gewiesen wurde, zur Rechenschaft gezogen wurden, sowie der Maßnahmen, die der Rechenschaftspflicht künftig Geltung verschaffen werden.

RESOLUTION 54/18

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/510)

54/18. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/238 vom 26. Juni 1998 und 53/229 vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

1. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die Verwaltung diese Angelegenheit schlecht gehandhabt hat, wie vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 4 seines Berichts²⁸ festgestellt;

2. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, vorrangig eine umfassende Prüfung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait vorzunehmen und dabei insbesondere die Frage der Zahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen umfassenden Bericht zu dieser Frage zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und des Generalsekretärs fortzusetzen, und beschließt, dass jede Tätigkeit in dieser Frage so lange ruht, bis sie einen Beschluss gefasst hat.

RESOLUTION 54/19

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/509)

54/19. Reformierte Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990 und Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996 und 51/218 E vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts der Phase-IV-Arbeitsgruppe über Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat²⁹, des Berichts des Generalsekretärs über das erste volle Jahr der Umsetzung der reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten³⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der genehmigten reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten Doppelzahlungen zu vermeiden;

3. *billigt* eine allgemeine Politik, nach der die Vereinten Nationen nur im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung finanzielle Verpflichtungen übernehmen sollen;

4. *betont*, dass mit den neuen Verfahren der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung sichergestellt werden soll, dass die truppenstellenden Länder auf gerechte Weise entschädigt und gleichzeitig die Interessen der Mitgliedstaaten und der Vereinten Nationen gewahrt werden;

5. *schließt sich* den Empfehlungen der Phase-IV-Arbeitsgruppe über Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung²⁹ an, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

6. *schließt sich außerdem* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ an, mit Ausnahme der folgenden Vorschläge betreffend

a) die Höhe der Kostenerstattung für den Verlust oder die Beschädigung kontingenteigener Ausrüstung auf Grund feindseliger Handlungen oder erzwungener Gerätepreisgabe (Ziffer 15);

b) die Überprüfung hinsichtlich der Haftung der Vereinten Nationen für Verlust oder Beschädigung während des Transports (Ziffer 16);

c) Zeltausrüstung und Unterbringung (Ziffer 27);

²⁷ A/53/1023.

²⁸ A/54/418.

²⁹ Siehe A/C.5/52/39.

³⁰ A/53/465.

³¹ A/53/944 und Korr.1.

d) den Einsatz unabhängiger externer Sachverständiger bei der Überprüfung und Bewertung des realen generischen Marktwerts der Ausrüstung (Ziffer 31);

7. *erklärt erneut*, dass bei allen neuen Einsätzen, die nach dem 1. Juli 1996 begonnen haben, nur die reformierten Verfahren der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten anwendbar sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die volle Beteiligung der Delegationen an der Arbeit der Phase-V-Arbeitsgruppe sicherzustellen;

9. *betont*, dass die Überarbeitung des Handbuchs für kontingenteigene Ausrüstung ein fortlaufender Prozess sein soll, und ersucht den Generalsekretär, das Handbuch erst nach Abschluss der Arbeit der Phase-V-Arbeitsgruppe zu überarbeiten, damit die von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen der Arbeitsgruppen der Phasen II, III, IV und V darin aufgenommen werden können;

10. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Umsetzung der reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten weiter zu prüfen und der Generalversammlung im Rahmen seines Jahresberichts darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/20

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/505)

54/20. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor³² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/240 vom 29. Juni 1999, in der sie den Betrag von 52.531.100 US-Dollar brutto für die Mission veranschlagte und beschloss, dass der zu veranlagende Betrag nach der Prüfung des Berichts, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, unter Berücksichtigung der eingegangenen freiwilligen Beiträge festgelegt wird,

in Anerkennung der kontinuierlichen Bemühungen, die alle Missionen der Vereinten Nationen unternehmen, um ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten wirksam durchzuführen,

in Bekräftigung des internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an;

2. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation von den Mitgliedstaaten nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Personal aller Missionen der Vereinten Nationen die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen auch weiterhin achtet;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Missionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Missionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, zu gewährleisten;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die bislang entrichteten beziehungsweise zugesagten freiwilligen Beiträge für den Treuhandfonds für die Regelung der Osttimor-Frage auf 43.834.700 Dollar belaufen und dass der Wert der Sachleistungen 3.438.700 Dollar beträgt;

10. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben;

11. *beschließt*, die Höhe der für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor veranschlagten Mittel für den Zeitraum vom 5. Mai 1999 bis 30. September 1999 (Phase I) auf insgesamt 54.428.400 Dollar brutto (52.941.100 Dollar netto) anzuheben;

12. *beschließt außerdem*, den Betrag von 7.155.000 Dollar brutto (5.667.700 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September

³² A/54/380.

³³ A/54/406.